

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

31. Jahrgang

Wittmund, den 31. März 2010

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

–

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“	13
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 der Samtgemeinde Esens	13
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Moorweg	13
Bekanntmachungen der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel	13
Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Neuharlingersiel	13
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2010	15
Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Land- entwicklung Aurich betr. Überleitungsbestimmungen zur 3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Dunum, Landkreis Wittmund ..	16

Seite

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachung des Termins der 26. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland - Wittmund- Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 3 am 31.03.2010 veröffentlicht.

Jever, 31.03.2010

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund
Wilhelmshaven

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 der Samtgemeinde Esens

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 17. März 2010 den um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2007 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 12. bis 20. April 2010 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 36, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

Buß
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Moorweg

Der Rat der Gemeinde Moorweg hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2010 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2007 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 1. April bis 13. April 2010 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, öffentlich aus.

Tobias
Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel.

Der Ausschuss des Zweckverbandes hat gemäß § 101 (1) NGO am 24.11.2009 über die Jahresrechnungen 2007 und 2008 beschlossen und dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen sowie die um die Stellungnahmen des Geschäftsführers ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund werden hiermit gemäß § 101 (2) NGO öffentlich bekannt gemacht und liegen vom 6. April 2010 bis 14. April 2010 in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel

- im Gemeindehaus Neuharlingersiel,
Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel
- und im Gemeindehaus Spiekeroog,
Westerloog 2, 26474 Spiekeroog aus.

Neuharlingersiel, den 4. März 2010

Dr. Reinders
Verbandsvorsteher

Verbandssatzung des Zweckverbands zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Neuharlingersiel

Präambel

Der Hafen in Neuharlingersiel dient der Versorgung der Insel Spiekeroog, als Fischerei- und Yachthafen, als Hafen für Gastlieger und der Entwässerung des Hinterlandes. Aufgrund gemeinsamer Interessen haben die untenstehenden Körperschaften einen Zweckverband zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Neuharlingersiel gegründet.

Auf der Grundlage der §§ 7ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel am 22.02.2010 die Verbandssatzung beschlossen.

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind
die Gemeinde Neuharlingersiel
die Gemeinde Spiekeroog

§ 2

Name, Sitz des Zweckverbandes und Dienstherrenfähigkeit

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens in Neuharlingersiel“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Dienort des Geschäftsführers.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist Träger des Hafens in Neuharlingersiel.
- (2) Ihm obliegt die Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen und der Betrieb im Hafen Neuharlingersiel.

§ 4

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst den Hafen Neuharlingersiel. Der zum Zweckverband gehörende Bereich einschließlich seiner Anlagen ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Hafen- und Gebührenordnung

- (1) Der Zweckverband regelt die Benutzung des Hafens durch eine Hafenordnung.
- (2) Für die Benutzung des Hafens erhebt er Gebühren nach einer Gebührenordnung.

§ 6

Organe des Zweckverbandes

Organe des Verbandes sind

1. Verbandsversammlung
2. Verbandsausschuss
3. Verbandsgeschäftsführer

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - 4 Vertretern der Gemeinde Neuharlingersiel und
 - 3 Vertretern der Gemeinde Spiekeroog
- (2) Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder sind neben den Hauptverwaltungsbeamten bzw. ehrenamtlichem Bürgermeister die von dem jeweiligen Rat dieser Mitglieder entsandten Personen. Diese werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode entsandt.
- (3) Jeder Verbandsvertreter hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung können bei Verhinderung durch andere Vertreter des Mitglieds vertreten werden. Jedem Verbandsmitglied obliegt die Regelung der Vertretung und Benennung der Ersatzperson.
- (5) Die Verbandsversammlung kann beratende Mitglieder hinzuziehen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Entsprechend § 13 des NKomZG beschließt die Verbandsversammlung über:
 1. Änderungen der Verbandssatzung,
 2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
 3. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden,
 4. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
 5. Planung des Hafenbetriebes,
 6. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG und
 7. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der NGO der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt.
- (2) Beschlüsse, die die Abwicklung des Personentransports von und zur Insel und der Ver- und Entsorgung der Insel Spiekeroog unmittelbar im Fährhafen betreffen, sind einstimmig zu fassen. Der Fährhafen ist der Bereich, der zum Anlegen der Schiffe genutzt wird, die im regelmäßigen Verkehr Transporte von und zur Insel durchführen.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung und Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder vertreten sind und die Zahl der anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder erreicht.

Wird die Beschlussfähigkeit in einer Versammlung nicht erreicht, wird mit normaler Ladungsfrist zu einer erneuten Sitzung eingeladen. Diese Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vorhanden ist.
- (2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vertreter einer kommunalen Körperschaft für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Vertreter der anderen kommunalen Körperschaft zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorsitzende stellt im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.
- (5) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.
- (6) Die Verbandsversammlung kann ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (7) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vertretern der Verbandsmitglieder zur Kenntnis zu übersenden ist.

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus
 - dem Verbandsgeschäftsführer
 - dem Verbandsvorsitzenden und
 - dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
- (2) Im Verbandsausschuss sind der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter stimmberechtigt. Der Verbandsgeschäftsführer hat beratende Funktion.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss trifft Entscheidungen über Geschäfte der laufenden Verwaltung, sofern er sich die Entscheidungen im Einzelfall vorbehalten hat.
- (2) Er bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor und gibt gegenüber der Verbandsversammlung eine Beschlussempfehlung.
- (3) Bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 12

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Er wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von maximal 5 Jahren gewählt. Eine Neuwahl sollte jeweils zur Mitte der Legislaturperiode der Gemeinderäte erfolgen.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.
- (3) Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 genügt für verpflichtende Erklärungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung die Unterzeichnung durch den Geschäftsführer.
- (4) Außerhalb der laufenden Verwaltung bedürfen verpflichtende Erklärungen der handschriftlichen Unterzeichnung durch den Ge-

schäftsführer und durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

- (5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, ordnet der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss die notwendigen Maßnahmen an. Der Geschäftsführer hat die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt einen stellvertretenden Geschäftsführer für die Dauer von 5 Jahren. Eine Neuwahl sollte jeweils zur Mitte der Legislaturperiode der Gemeinderäte erfolgen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage für den Fall, dass die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Verbandsumlage wird entsprechend dem Verhältnis ihrer Stimmenanteile (§ 7 Abs. 1) auf die in § 7 genannten kommunalen Verbandsmitglieder aufgeteilt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Im Übrigen gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechend, soweit sich nicht aus der Verbandssatzung etwas anderes ergibt.

§ 14

Auflösung des Verbandes und dessen Abwicklung

- (1) Die Verbandsmitglieder können in der Verbandsversammlung die Auflösung des Zweckverbandes beschließen.
- (2) Die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Einstimmigkeit in der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verband ist aufgelöst, wenn durch Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Zahl der verbleibenden Verbandsmitglieder weniger als zwei beträgt.
- (4) Im Falle der Auflösung wird das Vermögen, das nicht zur Abdeckung von Schulden benötigt wird, einem öffentlich-rechtlichen Hafenbetriebsnachfolger übertragen.

Eine Übertragung an einen privaten Betreiber kann nur gegen Entgelt erfolgen. In diesem Falle wird das Vermögen, das durch Zahlung des Entgeltes abzüglich der Schulden entsteht, entsprechend dem Verhältnis der Stimmenanteile (§ 7 Abs. 1) verteilt.

Wenn im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes die Schulden höher als das Vermögen sind, so besteht eine Nachschusspflicht der Verbandsmitglieder entsprechend dem Verhältnis ihrer Stimmenanteile (§ 7 Abs. 1).

§ 15

Beitritt neuer Mitglieder, Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Über den Beitritt neuer Mitglieder ist ein einstimmiger Beschluss der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Die Kündigung eines Verbandsmitglieds hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Für das kündigende Verbandsmitglied besteht nach einer wirksamen Kündigung nur Anspruch auf Auskehrung des durch das Verbandsmitglied eingebrachten Vermögens.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (5) Im Übrigen gilt § 17 des NKomZG vom 19.02.2004.

§ 16

Amtsenthaltungen

Der Geschäftsführer, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung können, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen oder für ihre Stellung ungeeignet sind, von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtstimmenzahl ihres Amtes enthoben werden.

§ 17

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung müssen einstimmig getroffen werden.

§ 18

Entschädigungen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende, der Verbandsgeschäftsführer sowie ihre Stellvertreter können eine Ent-

schädigung nach Maßgabe einer zu erlassenden Entschädigungssatzung erhalten.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ bekannt gemacht. Einladungen und sonstige Bekanntmachungen sind an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen kommunalen Mitglieder auszuhängen oder im „Anzeiger für Harlingerland“ zu veröffentlichen.

§ 20

Zuständiges Rechnungsprüfungsamt

Für die Rechnungsprüfung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen der NGO.

§ 21

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Körperschaften wahrgenommen.

§ 22

Inkrafttreten der Zweckverbandssatzung

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuharlingersiel, den 22.02.2010

Dr. Berend-Otten Reinders

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Heiner-Enno Groenhagen

Verbandsgeschäftsführer

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in Verbindung mit den §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund" am 18.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1. 1 der ordentlichen Erträge auf	16.597.000,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	16.597.000,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen	
aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.382.000,00 EUR
2.2 der Auszahlungen	
aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.949.500,00 EUR
2.3 den Einzahlungen	
für Investitionstätigkeiten	0,00 EUR
2.4 den Auszahlungen	
für Investitionstätigkeiten	11.935.000,00 EUR
2.5 den Einzahlungen	
für Finanzierungstätigkeiten	11.935.000,00 EUR
2.6 den Auszahlungen	
für Finanzierungstätigkeiten	3.320.000,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	28.317.000,00 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	28.204.500,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Haushaltsjahr 2010 auf **11.935.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2010 wird auf **9.273.500,00 EUR** festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Landkreis Friesland:	6.120.510,00 EUR
Landkreis Wittmund:	3.152.990,00 EUR

Wiefels, den 18. Dezember 2009

Gabbey
Vorsitzender
der

Arlinghaus
Verbands-
geschäftsführer

Bohlken
Kfm. Leiter

Verbandsversammlung

Genehmigung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2010

Die von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 18.12.2009 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 genehmige ich hiermit gemäß § 16 Abs. 2 NKG in Verbindung mit § 92 Abs. 2 NKG hinsichtlich des in § 2 festgesetzten

Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Hannover, 18.03.2010

Niedersächsisches Ministerium für Inneres,
Sport und Integration
Kommunalaufsicht
32.26-10302/3081

Im Auftrage
Fauth

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 12.04.2010 bis 23.04.2010 im Eingangsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhrlieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 31.03.2010

Arlinghaus
Geschäftsführer

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften**
Amt für Landentwicklung Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, 02.03.2010

Überleitungsbestimmungen zur 3. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Dunum, Landkreis Wittmund

Entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. 1 S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. 1 S. 3150), wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, durch die Überleitungsbestimmungen geregelt.

Sämtliche Teilnehmer sind diesen Bestimmungen unterworfen.

Davon abweichend können die Teilnehmer untereinander private Vereinbarungen treffen. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen wird von der GLL Aurich – Amt für Landentwicklung – als zuständiger Flurbereinigungsbehörde jedoch nicht überwacht.

1. Besitzübergang

1.1. Landwirtschaftliche Nutzflächen

Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen **spätestens am 10.11.2009** (allgemeiner Übergangstermin) auf den neuen Besitzer über. Ackerflächen gehen in unbearbeitetem Zustand über. Eine Entschädigung für ausgebrachten organischen Dünger oder Mineraldünger wird nicht gezahlt. Sollten im Einzelfall Flächen noch nicht geräumt sein, sollen sich die Beteiligten mit dem Amt für Landentwicklung Aurich in Verbindung setzen. Sofern die neuen Grundstücke zum Stichtag mit Zwischenfrüchten bestellt sind, brauchen sie nicht geräumt zu werden.

Zum Stichtag gehen auch alle weitere Flächen (z. B. Gärten und Hausgärten) auf die neuen Besitzer über.

Grünland darf, soweit es an andere Beteiligte übergeht, nicht umgebrochen werden.

Ackerflächen, auf denen in 2009 Getreide angebaut wird, gehen nach Aberntung bzw. **spätestens am 15.09.2009** auf den neuen Besitzer über.

1.2. Sonstige auf den Landabfindungen befindliche Gegenstände und besondere Bestandteile

- Siloreste, Mist-, Stroh-, und Heuhaufen, auf dem Feld verbliebene sowie gelagerte Rundballen, Futtersilo und Mieten einschließlich Abdeckplanen und Abfallreste müssen vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum **10.11.2009** abgeräumt werden.
- Melkstände, Steinhaufen, Bauschutt und Erdhaufen müssen ebenfalls vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum **10.11.2009** abgeräumt werden.
- Den früheren Besitzern ist es gestattet, ihre bisherigen Flächen bis zum **10.11.2009** zu betreten, um ihnen gehörende Gegenstände (z. B. Tränkebecken, Pumpen o. ä.) abzuräumen.

Nach Ablauf der o.g. Fristen werden die Bestandteile entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers/Pächters durch die Teilnehmergemeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers/Pächters in das Eigentum des neuen Besitzers über.

- Brunnen, ortsfeste Tränkeanlagen und sonstige wesentliche Bestandteile gehen – soweit zwischen den Teilnehmern nicht anderes vereinbart wird – mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Sofern erforderlich, wird der bisherige Eigentümer für diese Bestandteile gesondert abgefunden. Entsprechende Geldabfindungen setzt die Flurbereinigungsbehörde auf gesonderten Antrag – ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen – fest. Vom Übernehmer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

Wesentliche Bestandteile dürfen bis zur endgültigen Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden, sofern der bisherige Nutzungsberechtigte bis zum **28.02.2010** schriftlich bei dieser Behörde Einwendungen gegen den Nutzungsentzug erhebt. In diesem Falle erhält der Planempfänger entsprechende Nachricht.

- Drainagen gehen auf den neuen Besitzer über und sind von diesem zu unterhalten. Im Rahmen der wertgleichen Abfindung evtl. zu leistende Geldausgleiche regelt die Flurbereinigungsbehörde.

1.3. Schauflichtige Gräben

Die Räumung der schauflichtigen Gräben III. Ordnung ist bis zum 10.11.2009 vom bisherigen Eigentümer/Pächter durchzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräben auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers durch die Teilnehmergemeinschaft geräumt.

1.4. Zäune und Einfriedungen

Zäune und Einfriedungen einschließlich Pforten sind – soweit zwischen den Teilnehmern keine andere Regelung zustande kommt – vom bisherigen Eigentümer bis zum **10.11.2009** schadlos zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Einrichtungen entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers durch die Teilnehmergemeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers in das Eigentum des neuen Besitzers über.

1.5. Holz

Hecken, Sträucher, Buschwerk und einzeln stehende Bäume gehen mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und Sträuchern ist nur mit vorheriger Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erlaubt. Dieses gilt auch für Holzbestände, die in den neuen Grundstücken stehen und die Bewirtschaftung erschweren.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Wallhecken nach dem Nds. Naturschutzgesetz zu erhalten sind (§ 33 NNatG).

Einigen sich die Teilnehmer bzgl. der Holzbestände, die den Besitzer wechseln, nicht untereinander, so wird auf besonderen Antrag eine Entschädigung gemäß § 50 Abs. 2 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde – ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen – festgesetzt. Vom Übernehmer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

2. Grenzabstände

Bei der Errichtung von Einfriedungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz vom 31.03.1967 (Nds. GVBl. S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 88), insbesondere das Schwengelrecht, zu beachten.

3. Pachtverhältnisse

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch die Besitzeinweisung nicht aufgehoben. Der Pachtanspruch des Pächters geht jedoch von dem alten Eigentum des Verpächters auf dessen neuen Besitz über. Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen dem Pächter und dem Verpächter zu regeln.

Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet auf Antrag die Flurbereinigungsbehörde nach Maßgabe der §§ 68, 70 und 71 iVm § 66 Abs. 2 des FlurbG. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse sind spätestens drei Monate nach dem in der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung genannten allgemeinen Übergangstermin (**10.11.2009**) bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

4. Zuwegungen

Als Zuwegungen für die Bewirtschaftung der neuen Flächen sind die neuen Wege und Überfahrten zu benutzen. Sofern diese in Teilen des Flurbereinigungsgebiets noch nicht ausgebaut sind, ist die Benutzung der alten Wege und Überfahrten sowie die vorübergehende Zuwegung über andere Flächen unter möglicher Schonung der aufstehenden Früchte gestattet. In Streitfällen wird eine vorübergehende Zuwegung durch die Flurbereinigungsbehörde festgelegt.

Erforderliche Überfahrten von den Wegen auf die neuen Grundstücke, die noch nicht erstellt sind, werden auf Antrag von der Teilnehmergemeinschaft hergestellt. Die genaue Lage und Abmessungen der Überfahrten werden von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft festgelegt.

Schadhafte Durchlässe sind auf Verlangen des Landempfängers bis **zum 31.03.2010** von den Alteigentümern auf deren Kosten zu entfernen oder so instand zu setzen, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist.

Im Übrigen sind Durchlässe oder sonstige Überbrückungen von den Empfängern der betreffenden Landabfindungen zu unterhalten.

5. Planinstandsetzungen

Arbeiten, die notwendig sind, um die neuen Grundstücke zur Bewirtschaftung instand zu setzen, sind grundsätzlich unter besonderer Beachtung von 1.4 (Holz) vom neuen Besitzer selbst auszuführen. Wenn diese im Einzelfall das Maß der den übrigen Beteiligten zur Last fallenden Arbeiten erheblich übersteigen, kann der betroffene Beteiligte die Ausführung der Arbeiten durch die Teilnehmergemeinschaft beantragen. Evtl. Anträge sind bis zum **31.03.2010** bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Diese entscheidet nach entsprechender Prüfung, ob eine Ausführung durch die Teilnehmergemeinschaft erfolgt.

6. Hinweis bzgl. Antragstellung auf flächenbezogene Ausgleichszahlungen

Für die Anträge auf flächenbezogene Ausgleichszahlungen sind ab der Antragstellung **2011** die neuen Flurstücksbezeichnungen

und -flächen bzw. die zugehörigen FLIK-Angaben zu verwenden. Auf Antrag werden den Teilnehmern hierfür entsprechende Unterlagen mit den neuen Flurstücksbezeichnungen unentgeltlich ausgehändigt.

Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen bezüglich der Feldblöcke können bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfragt werden.

Die in den Antragsvordrucken vorgedruckten nicht mehr gültigen Angaben sind deutlich sichtbar zu streichen und durch die neuen Angaben zu ersetzen.

Sofern Flächen verpachtet sind, werden die Verpächter gebeten, ihre Pächter über die Änderungen durch die vorläufige Besitzeinweisung zu unterrichten. Benötigte Unterlagen für Pachtflächen können in den Erläuterungsterminen beantragt werden.

Hinzuweisen ist auf die „Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland und zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen“ vom 06.10.2009 (NdsGVBl. Nr. 21/2009):

1. Beteiligte EU-Direktzahlungsempfänger, die im letzten Sammelantrag Dauergrünland angemeldet haben, sind verpflichtet, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unverzüglich nach dem in diesen Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkt des Besitzübergangs mitzuteilen, welche als Dauergrünland im letzten Sammelantrag angemeldeten Flächen sie vor dem Besitzübergang bewirtschaftet haben und welche Flächen sie nach dem Besitzübergang als Dauergrünland bewirtschaften und gegebenenfalls neu angelegt haben bzw. unverzüglich nach dem Abernten der Feldfrucht anlegen werden.

2. Beteiligte EU-Direktzahlungen-Empfänger, die durch die vorläufige Besitzeinweisung mehr Dauergrünland in ha und ar erhalten, als sie mit dem letzten Sammelantrag angemeldet haben, sind berechtigt, Dauergrünlandflächen im Umfang dieses Mehranteils ohne gesonderte Genehmigung umzubereiten.

3. Beteiligte EU-Direktzahlungen-Empfänger, die durch die vorläufige Besitzeinweisung weniger Dauergrünland in ha und ar erhalten, als sie mit dem letzten Sammelantrag angemeldet haben, müssen zum Ausgleich neues Dauergrünland anlegen. Es besteht die Möglichkeit, bei der Landwirtschaftskammer eine Genehmigung zum Umbruch dieser Ausgleichsflächen zu beantragen.

4. Die Verpflichtung, in gleichem Umfang Dauergrünland auszuweisen wie vor der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung, erstreckt sich nicht auf solche Flächen, die bereits vor dem in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten letztmöglichen Zeitpunkt des Besitzüberganges tatsächlich auf beteiligte EU-Direktzahlungen-Empfänger übergegangen und von diesen noch vor Geltung des Umbruchverbotes umgebrochen worden sind.

5. Darüber hinaus bedarf jeder weitere Umbruch von Dauergrünland der Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Dies gilt insbesondere auch für Umbrüche von Dauergrünland im Bereich eines Flurbereinigungsgebiets durch beteiligte EU-Direktzahlungen-Empfänger, die durch die vorläufige Besitzeinweisung Dauergrünlandflächen im gleichen Umfang erhalten haben, den sie mit dem letzten Sammelantrag angemeldet hatten.

7. Zweifelsfälle/Streitigkeiten

In allen sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen bzw. Streitigkeiten entscheidet das Amt für Landentwicklung Aurich als zuständige Flurbereinigungsbehörde nach den geltenden Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes.

8. Rechtsnachfolge

Im Falle einer Veräußerung von Grundstücken sind die Planempfänger verpflichtet, ihren Rechtsnachfolgern alle sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Auflagen mitzuteilen. Die Rechtsnachfolger haben das bis zum Erwerb durchgeführte Verfahren gegen sich gelten zu lassen (§15 FlurbG).

Wieghaus

(L. S.)